

d) Auch kein Anwaltszwang in Rechtsmittelinstanzen

Wie im Verfahren in erster Instanz vor dem Vaduzer Landgericht sollte im Berufungsverfahren kein Anwaltszwang herrschen.¹²⁹ Ebenso wenig sollte ein solcher im Revisionsverfahren bestehen.¹³⁰ Übertriebene Gründlichkeit im Sinne der Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens vor den Rechtsmittelinstanzen war gemäss Walker aus prozessökonomischen Rücksichten zu verhindern. Als prozessökonomisch ebenso absurd hätte sich jedoch ein Rechtsmittelverfahren erwiesen, das «die Parteien an die entgeltlichen Dienste Dritter weist und Auslagen und Gebühren auf sie häuft»¹³¹, die im erstinstanzlichen Verfahren eingespart worden waren. Konsequenterweise war somit auch in den Rechtsmittelverfahren von einem Anwaltszwang abzusehen.

6. Spezifisch liechtensteinische Grenzen der Prozessökonomie

In Walkers Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung waren zwei spezifisch liechtensteinische Grenzen der Prozessökonomie anerkannt: zum einen sollten keine Beweismittel an der ersten Tagsatzung zugelassen werden [a)]; zum anderen sollte ein weniger strenger Widerspruch bei Verletzung von Prozessvorschriften die unverzügliche und ansonsten präkludierte Rüge ersetzen [b)].

a) Keine Beweismittel an erster Tagsatzung

Im Gegensatz zur österreichischen Zivilprozessordnung (§§ 437 und 438 Ö-CPO) verlangte der Entwurf zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung nicht, dass die Parteien auf gerichtliche Aufforderung hin bereits zur ersten Tagsatzung Augenscheingegenstände und Urkunden vor Gericht brachten (später §§ 248 und 249 FL-ZPO *ex tacendo*). Die gerichtliche Anordnung, solche Beweismittel mitzubringen, war laut Walker ausnahmsweise nur in zwei Fällen sinnvoll: im Hinblick auf die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung oder falls die erste Tagsatzung

129 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzesentwürfe, 1911, S. 225.

130 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzesentwürfe, 1911, S. 230.

131 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzesentwürfe, 1911, S. 227.